

## Besonderer Teil.

### § 16.

#### Schulwesen, Schule und Polizei.

1. Die Verwaltung des Unterrichtswesens als einer öffentlichen Wohlfahrtseinrichtung des Staates liegt nicht den Polizeibehörden, sondern besonderen Behörden ob, nämlich dem Unterrichtsministerium, den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den Regierungen (für Volksschulwesen) und den Provinzialschulkollegien (für höhere Schulen, in Berlin auch für Volksschulen).

Eine selbständige Mitwirkung hat hierbei die Polizei nur, soweit sie ihr durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen ist oder soweit sie sich nicht bloß aus dem Gesichtspunkte der Ordnung des Schulwesens, sondern aus einem allgemeinen polizeilichen Interesse ergibt. So kann also z. B. die Polizei die Schule wegen gesundheitsgefährlicher Räumlichkeiten schließen.

2. Zur Durchführung des allgemeinen Schulzwanges — er beruht auf dem Edikt von 1717 (vgl. auch URK. § 48 II 12:

„Ihnen (den Schulaufssehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder nach obigen Bestimmungen (§§ 43 ff.) erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.“)

kann die Regierung als Schulaufsichtsbehörde eine Regierungsverordnung erlassen, in welcher eine Bestrafung der säumigen Eltern angedroht werden kann (vgl. den Erlaß des Unterrichtsministers vom 11. Juli 1895). Im konkreten Falle erstattet die Schule der Polizei eine Anzeige, worauf diese eine polizeiliche Strafverfügung nach dem Gesetz von 1883 gegen den Vater usw. erläßt. Die Schule kann auch die Polizei ersuchen, die Kinder zwangsweise zur Schule zu bringen. (Dies gilt aber alles nur für Volksschulen, da nur zu ihrem Besuche ein Zwang besteht.) Hier handelt die Polizei als Beauftragte der Schule bzw. Regierung.

3. Die Erteilung von Privatunterricht an schulpflichtige Kinder an Stelle des Schulunterrichtes ist an die Genehmigung